



Laborfonds

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet
Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter Nummer 93

STATUT

Genehmigt von der außerordentlichen Versammlung am 19. Dezember 2006

COVIP-Genehmigungsbeschluss vom 14. März 2007 mit erfolgter Wirksamkeit am 28. März 2007.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich.

INHALT

ABSCHNITT 1

IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS

Art. 1 - Bezeichnung, Gründungsquelle, Dauer, Sitz

Art. 2 - Rechtsform

Art. 3 - Zweck

ABSCHNITT 2

MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN

Art. 4 - Regelung der Rentenform

Art. 5 - Nutznießer

Art. 6 - Wahl der Anlage

Art. 7 - Kosten

ABSCHNITT 3

BEITRAGSZAHLUNG UND LEISTUNGEN

Art. 8 - Beiträge

Art. 9 - Festlegung der individuellen Position

Art. 10 - Rentenleistungen

Art. 11 - Auszahlung der Rente

Art. 12 - Übertragung und Ablöse der individuellen Position

Art. 13 - Vorschüsse

ABSCHNITT 4

ORGANISATIONSPROFILE

A) ORGANISATION DES FONDS

Art. 14 - Organe des Fonds

Art. 15 - Delegiertenversammlung - Ernennung und Zusammensetzung

Art. 16 - Delegiertenversammlung - Aufgaben

Art. 17 - Delegiertenversammlung - Funktion und Beschlüsse

Art. 18 - Verwaltungsrat - Ernennung und Zusammensetzung

Art. 19 - Beendigung und Verlust der Beauftragung der Verwaltungsratsmitglieder

Art. 20 - Verwaltungsrat - Aufgaben

Art. 21 - Verwaltungsrat - Funktion und Haftung

Art. 22 - Präsident

Art. 23 - Für den Fonds verantwortlicher Generaldirektor

Art. 24 - Aufsichtsrat - Zusammensetzung

Art. 25 - Aufsichtsrat - Aufgaben

Art. 26 - Aufsichtsrat – Funktion und Haftung

B) VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWALTUNG UND BUCHHALTUNG

Art. 27 - Auftrag der Vermögensverwaltung

Art. 28 - Depotbank

Art. 29 - Interessenkonflikte

Art. 30 - Verwaltung

**Art. 31 - Buchführungssystem und Bestimmung des Vermögenswerts /
Vermögensertrags**

Art. 32 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss

ABSCHNITT 5

BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN

Art. 33 - Beitrittsmodalitäten

Art. 34 - Transparenz in Hinblick auf die Mitglieder

Art. 35 - Mitteilungen und Beschwerden

ABSCHNITT 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 - Änderungen des Statuts

**Art. 37 - Gründe für die Auflösung des Fonds und Abwicklung des
Fondsvermögens**

Art. 38 - Verweis

ABSCHNITT 1

IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS

Art. 1 - Bezeichnung, Gründungsquelle, Dauer, Sitz

1. Der "Zusatzrentenfonds für abhängige Arbeitnehmer von Arbeitgebern in der Region Trentino-Südtirol", kurz "**Rentenfonds Laborfonds**" genannt, im Folgenden als Fonds bezeichnet, ist aufgrund des Gründungsabkommens vom 19. Januar 1998 und 20. November 1998, abgeschlossen zwischen Associazione albergatori della Provincia di Trento, Verband der Kaufleute und Dienstleister der Provinz Bozen, Hotelier- und Gastwirteverband der Provinz Bozen, Unione commercio, turismo e attività di servizio della Provincia di Trento, Industriellenverband der Provinz Bozen, Kollegium der Bauunternehmer der Autonomen Provinz Bozen, Verband der Seilbahntransportunternehmer der Autonomen Provinz Bozen, Associazione Industriali della Provincia di Trento, Landesverband der Handwerker der Provinz Bozen, Associazione Artigiani e Piccole Imprese della Provincia di Trento, Sezione Autonoma dell'Edilizia dell'Associazione degli Industriali della Provincia di Trento, Landesverband der Handwerker der Provinz Bozen, Associazione Artigiani e Piccole Imprese della Provincia di Trento, Südtiroler Vereinigung der Handwerker und Kleinunternehmen der Provinz Bozen, Regionalrat von Trentino-Südtirol, Südtiroler Landtag, Consiglio Provinciale di Trento, Unione contadini della Provincia di Trento, Associazione Confesercenti di Trento, Verband der Selbständigen Südtirols, Regionalausschuß, Federazione Trentina delle Cooperative, Bund der Genossenschaften Südtirols, Lega Trentina delle Cooperative, Autonome Provinz Bozen, Provincia Autonoma di Trento, Südtiroler Bauernbund, Raiffeisenverband Südtirols, Gemeindenverband der Provinz Bozen, Consorzio dei Comuni Trentini, die UPIPA von Trient, die Verbände Federazione Provinciale Scuole Materne di Trento und Federazione degli Enti di formazione professionale del Trentino für die Arbeitgeber und der Bozner AGB/CGIL mit den Kategorien FIOM, FILTEA, FILCEA, FILLEA, S.L.C., FLAI, FILCAMS, FILT, FISAC, FNLE, S.N.S., F.P., CGIL von Trient mit den Kategorien FIOM, FILTEA, FILLEA, S.L.C., FLAI, FILCAMS, FILT, FISAC, FNLE, S.N.S., F.P., CISL/SGB, der Bozner SGB/CISL mit den Kategorien FISASCAT, CISL Scuola, FILCA, FIT, FIM, FIST, FAI, FLERICA, FILTA, FPI, SLP, FISTEL, FLAEI, FIBA, CISL von Trient mit den Kategorien FLERICA, FIM, FILTA, FILCA, **SLP**, FISTEL, FISBA, FAT, FISASCAT, FIT, FLAEI, CISL-Scuola, FIST, FPI, die Bozner SGK/UIL mit den Kategorien UILCER, FENEAL, UILM, UILSP, UIB, UILPOST, UILTE, UILTUCS, EE.LL., SANITA', SCUOLA, UILSTAT, und die UIL von Trient mit den Kategorien UILCER, UILM, UILTA, FENEAL, UILPOST, UILSIC, UILA, UILTUCS, TRASPORTI, UIL C.A., UILSP, SCUOLA, ENTI LOCALI, SANITA', STATALI, der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund ASGB mit den Kategorien Wildbachverbauung, Bau und Holz, Metall, Chemie und Mineralien, Energie und Landwirtschaft, Handel und Verkehr, Banken, Lebensmittel, Hotel- und Gastgewerbe, Öffentlicher Dienst Provinz, Öffentlicher Dienst Gemeinden und Schule, Gesundheit, Pensionen, Medien, Textil und Bekleidung für die Arbeitnehmer (im folgenden Gründungsquellen genannt) errichtet.
2. Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet, unbeschadet der Auflösungsgründe gemäß folgendem Art. 37.
3. Sitz des Fonds ist Bozen.

Art. 2 - Rechtsform

1. Der Fonds wird als anerkannter Verein gegründet und ist im Verzeichnis der COVIP eingetragen.

Art. 3 - Zweck

1. Zweck des Fonds ist es, den Mitgliedern bei der Pensionierung zusätzliche Rentenleistungen zum öffentlichen Pflichtrentensystem anzubieten. Dieses Ziel wird durch die Sammlung der Beiträge, die Verwaltung der finanziellen Mittel im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und die Auszahlung der Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften zur Zusatzvorsorge verfolgt. Der Fonds verfolgt keine Gewinnabsichten.
2. Der Fonds nimmt die Fördermaßnahmen gemäß Regionalgesetz Nr. 3/97 in Anspruch.

ABSCHNITT 2

MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN

Art. 4 - Regelung der Rentenform

1. Der Fonds basiert auf einer definierten Beitragszahlung. Die Höhe der Rentenleistungen des Fonds hängt von der Höhe der Einzahlungen ab und beruht auf dem Prinzip der Kapitalisierung.

Art. 5 - Nutznießer

1. Dem Fonds können folgende Personen beitreten, auch infolge der Einzahlung der bloßen Abfertigung sowie im Falle der so genannten stillschweigenden Zustimmung:
 - a) in der Region Trentino-Südtirol tätige Beschäftigte von Arbeitgebern, welche durch die Arbeitgeberverbände vertreten werden, die das Gründungsabkommen des Fonds unterzeichnet haben, deren Arbeitsverhältnis im Rahmen des Bereichs der Nutznießer durch einzelne gesamtstaatliche, lokale oder betriebliche Bereichsverträge geregelt ist;
 - b) Bedienstete der lokalen öffentlichen Verwaltung, auch wenn sich ihr Dienstort außerhalb der Region befindet, gemäß den Modalitäten aufgrund der jeweiligen Verträge und, falls und soweit durch staatliche Bestimmungen vorgesehen, staatliche Bedienstete oder von anderen öffentlichen Verwaltungen, die in der Region tätig sind, gemäß Art. 1bis Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 58 vom 6. Januar 1978. Für besagte Arbeitnehmer finden die Art. 8, 10, 12 und 13 des vorliegenden Statuts keine Anwendung, da gemäß Art. 23, Abs. 6 des Dekrets bei Bediensteten der öffentlichen Verwaltung ausschließlich und zur Gänze die bisher geltenden Bestimmungen Anwendung finden, deren Regelung im Anhang des vorliegenden Statuts erläutert wird.
2. Mitglieder des Fonds können auch die steuerlich zu Lasten des Nutznießers lebenden Familienangehörigen gemäß Abs. 1 werden, für die eine Rentenposition im Fonds eingerichtet wird.

3. Fondsmitglieder sind außerdem Arbeitgeber, die Fondsmitglieder beschäftigen.

Art. 6 - Wahl der Anlage

1. Der Fonds ist durch eine Mehrlinien-Vermögensverwaltung gekennzeichnet, mit mindestens zwei verschiedenen Linien nach Risiko- und Ertragsprofil, um den Mitgliedern eine entsprechende Wahlmöglichkeit zu bieten. Im Informationsblatt sind die Merkmale der Investitionslinien und Risiko- und Ertragsprofile erläutert.
2. Eine garantierte Investitionslinie ist für die stillschweigende Einzahlung der Abfertigung gemäß den geltenden Bestimmungen vorgesehen. Nach dieser Einzahlung besteht allerdings die Möglichkeit, kostenlos die individuelle Position auf eine andere Investitionslinie zu übertragen, unabhängig von der Mindestfrist gemäß nachstehendem Absatz. Nach Einführung dieser Investitionslinie können die Beschäftigten bis zu 10 Monate ab diesem Zeitpunkt kostenlos die individuelle Position auf die garantierte Investitionslinie übertragen, unabhängig von der Mindestfrist gemäß nachstehendem Absatz.
3. Das Mitglied wählt zum Zeitpunkt des Beitritts die Investitionslinie aus, in die es die Beitragszahlungen einfließen lassen will. Wird keine Investitionslinie ausgewählt, gilt die vom Fonds vorgesehene Investitionslinie. Anschließend kann das Mitglied die Investitionslinie ändern unter Einhaltung der Mindestmitgliedschaftsdauer von mindestens einem Jahr. Fließen im Zuge der stillschweigenden Einzahlung in den Fonds Abfertigungsanteile ein, die einem Mitglied zugeordnet sind, das bereits im selben Fonds eingeschrieben ist, wird die stillschweigende Einzahlung in eine garantierte Investitionslinie veranlagt. Innerhalb der darauf folgenden 2 Monate kann das Mitglied die Position wieder zusammenführen; nach dieser Frist wird die Position nach entsprechender Mitteilung an das Mitglied in der Investitionslinie zusammengeführt, in die das Mitglied zum Zeitpunkt der stillschweigenden Einzahlung eingeschrieben war.
4. Im Informationsblatt sind die tatsächlich angewandte Investitionspolitik sowie die Messmethoden, die verwendeten Vermögensverwaltungstechniken des Risikos und die strategische Vermögensaufteilung beschrieben.

Art. 7 - Kosten

1. Für die Einschreibung in den Fonds sind folgende Kosten vorgesehen:
 - a) Kosten beim Beitritt einmalige Gebühr mit festem Betrag zulasten des Mitglieds und des Arbeitgebers.
 - b) Kosten für die Beitragsphase:
 - b.1) direkt zu Lasten des Mitglieds mit festem Betrag.
 - b.2) indirekt zu Lasten des Mitglieds in % im Verhältnis zum Fondsvermögen der einzelnen Investitionslinie.
 - c) Kosten mit festem Betrag zu Lasten des Mitglieds in Zusammenhang mit der Ausübung der folgenden individuellen Vorrechte für die Deckung der entsprechenden Verwaltungskosten:
 - c.1) Wiedezuweisung der individuellen Position in den vom Fonds vorgesehenen Investitionslinien.
 - d) Kosten in Zusammenhang mit der Auszahlungsphase der Rente.
2. Die Beträge der vorgenannten Kosten sind im Informationsblatt angeführt. Das Verwaltungsorgan legt die Kriterien und Verfahren für die Verrechnung der Kosten fest und führt sie im Informationsblatt auf.

3. Das Verwaltungsorgan definiert die Kriterien und Verfahren, nach denen etwaige Differenzbeträge zwischen den den Mitgliedern verrechneten Kosten und den tatsächlich für den Fonds benötigten Kosten unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, und führt sie im Jahresabschluss, im Informationsblatt und in der periodischen Mitteilung an.

ABSCHNITT 3

BEITRAGSZAHUNG UND LEISTUNGEN

Art. 8 - Beiträge

1. Die Finanzierung des Fonds kann durch Einzahlung der Beiträge der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und durch Einzahlung der anreifenden Abfertigung oder nur durch Einzahlung der anreifenden Abfertigung (auch durch stillschweigende Zustimmung) erfolgen.
2. Der Mindestbeitrag der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber, die dem Fonds beitreten, kann durch die Rechtsgrundlage mit einem festen Betrag oder in Prozenten festgelegt werden gemäß den Bestimmungen laut Art. 8, Abs. 2 gesetzvertretendes Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in der geltenden Fassung, im Folgenden als "Dekret" bezeichnet.
3. Unbeschadet der Mindestbeiträge, die im Informationsblatt angeführt sind, kann das Mitglied frei über die Höhe des eigenen Beitrags entscheiden.
4. Es ist vorgesehen, dass die gesamte anreifende Abfertigung in den Fonds einfließt, mit Ausnahme der Fälle, die gemäß den geltenden Bestimmungen vorgesehen und im Informationsblatt angeführt sind.
5. Die Fondsmitgliedschaft durch bloße Einlage der anreifenden Abfertigung begründet nicht die Verpflichtung zur Einzahlung des Beitrags seitens der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, außer falls dies deren Willen entspricht. Zahlt der Arbeitnehmer in den Fonds ein, ist auch der Arbeitgeber verpflichtet, den Beitrag laut Gründungsquelle zu leisten.
6. Im Laufe des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die eigene Beitragszahlung aussetzen, womit auch die Pflicht der Beitragszahlung des Arbeitgebers ausgesetzt wird; davon unberührt bleibt die Einzahlung der anreifenden Abfertigung. Die Beitragszahlung kann jederzeit erneut aufgenommen werden.
7. Das Mitglied kann entscheiden, ob es nach Erreichen des vom öffentlichen Rentensystem vorgesehenen Rentenalters die Beitragszahlung an den Fonds fortsetzen will, unter der Voraussetzung, dass es zum Zeitpunkt der Pensionierung mindestens ein Beitragsjahr zugunsten der Zusatzrentenform geltend machen kann.
8. Erfolgt keine oder eine verspätete Einzahlung, hat der Arbeitgeber einen Betrag in Höhe des ausgleichenden Beitrags in den Fonds einzuzahlen zuzüglich einer etwaigen prozentuellen Erhöhung des Werts des Fondsanteils, ermittelt zum Zeitpunkt der nicht erfolgten bzw. verspäteten Einzahlung, sowie eines Betrags in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen; der letztgenannte Betrag wird direkt zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds verwendet.

Art. 9 - Festlegung der individuellen Position

1. Die individuelle Position setzt sich aus dem gesammelten Kapital eines jeden Mitglieds zusammen; sie wird von den einbezahlten Nettobeiträgen, den aus der Übertragung von anderen Zusatzrentenformen stammenden Beträgen und den Einzahlungen zur

- Reintegration der erhaltenen Vorschüsse gespeist und verringert sich aufgrund eventueller teilweiser Ablösen und Vorschüsse.
2. Unter Nettobeiträgen versteht man die Einzahlungen nach Abzug der direkten Kosten zu Lasten des Mitglieds, die unter Art. 7, Abs. 1, Buchst. a. und b) 1) angeführt sind.
 3. Die individuelle Position wird aufgrund der Erträge der betreffenden Investitionslinie aufgewertet. Der Ertrag einer jeden Investitionslinie wird als Änderung des Anteilswerts der Investitionslinie im berücksichtigten Zeitraum gerechnet.
 4. Zur Berechnung des Anteilswerts werden die Aktiva, die das Vermögen der Investitionslinie bilden, zum Marktwert bewertet; die angereiften Wertsteigerungen und Wertminderungen tragen, abgesehen vom Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung, zur Festlegung der individuellen Position bei.
 5. Der Fonds legt den Wert des Anteils und folglich auch der individuellen Position eines jeden Mitglieds mit mindestens monatlicher Fälligkeit am Ende eines jeden Monats fest. Die Einzahlungen werden in Anteile und Bruchteile von Anteilen aufgrund des ersten Anteilswerts umgewandelt, der auf den Tag folgt, an dem sie für die Wertstellung verfügbar galten.

Art. 10 - Rentenleistungen

1. Das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung wird bei Anreifen der Voraussetzungen für die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft bei der Zusatzrentenform erreicht. Entscheidet das Mitglied, freiwillig die Beitragszahlung gemäß Absatz 7 Art. 8 fortzusetzen, kann es selbständig den Zeitpunkt des Genusses der Rentenleistung festlegen.
2. Zur Festlegung der für das Ansuchen um Rentenleistungen notwendigen Mitgliedschaftsjahre gelten alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Mitgliedschaftsjahre, für welche das Mitglied keine Ablöse der individuellen Position beantragt hat.
3. Das Mitglied kann die Auszahlung der Leistungen maximal fünf Jahre vor Anreifen der Voraussetzungen für die vom Pflichtrentensystem vorgesehenen Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die eine Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten zur Folge hat oder bei Dauerinvalidität, infolge derer es zu einer Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel kommt, beantragen.
4. Das Mitglied kann die Auszahlung der Rentenleistung in Form von Kapital bis zu 50% der angereiften individuellen Position beantragen. Bei der Berechnung des in Form von Kapital auszahlbaren Gesamtbetrages werden die als Vorschuss ausbezahlten Beträge, die nicht wieder einbezahlt wurden, abgezogen. Das Mitglied kann sich die gesamte angereifte Position in Form von Kapital ausbezahlen lassen, wenn der Betrag, den man erhält, wenn man 70% der angereiften individuellen Position in eine sofortige jährliche Leibrente ohne Übertragbarkeit zu Gunsten des Mitglieds umwandelt, unter 50% der Sozialgeldes liegt gemäß Art. 3, Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995.
5. Das Mitglied, das aufgrund der Unterlagen vor dem 29. April 1993 angestellt und innerhalb dieses Datums in eine Zusatzrentenform eingeschrieben war, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 bereits errichtet war, kann die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenleistung in Form von Kapital beantragen.
6. Die Rentenleistungen unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.
7. Das Mitglied, welches das Anrecht auf die Rentenleistung angereift hat und dieses Recht ausüben möchte, kann die eigene individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, um in den Genuss der Auszahlung der Rente zu kommen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Art. 12, Abs. 5 und 6 Anwendung.

Art. 11 - Auszahlung der Rente

1. Zur Auszahlung der Rente in Form einer Leibrente schließt der Fonds gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten und Verfahren ein entsprechendes Abkommen mit einer oder mehreren Versicherungen gemäß Art. 2 gesetzvertretendes Dekret Nr. 209 vom 7. September 2005 in der geltenden Fassung ab.
2. Nach Ausübung des Rechts auf Rentenleistungen wird der Wert der individuellen Position zuzüglich etwaiger Ergebnisgarantien und abzüglich etwaiger Anteile, die in Form von Kapital ausgezahlt werden sollen, als Einzelprämie für die Einrichtung einer sofortigen Leibrente verwendet.
3. Im Rahmen des Fonds können auch andere Formen der Leibrente vorgesehen werden.

Art. 12 - Übertragung und Ablöse der individuellen Position

1. Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft und konstanter Erfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kann das Mitglied seine individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen.
2. Auch vor der Mindestmitgliedschaftsdauer kann das Mitglied, falls die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vor der Pensionierung Rentenalter nicht mehr erfüllt werden:
 - a) die angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, auf die es aufgrund seiner neuen beruflichen Tätigkeit Zutritt hat;
 - b) 50% der angereiften individuellen Position bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von nicht weniger als 12 und nicht mehr als 48 Monaten zur Folge hat oder bei Eintragung in die Mobilitätsliste oder die ordentliche und außerordentliche Lohnausgleichskasse von Seiten des Arbeitgebers ablösen;
 - c) die gesamte angereifte individuelle Position bei Dauerinvalidität, die eine Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel zur Folge hat oder infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, durch die es zu einer Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten kommt, ablösen. Sollten diese Ereignisse in den fünf Jahren vor Anreifen der Voraussetzungen für den Zugriff auf die Zusatzrentenleistungen stattfinden, ist eine Ablöse dennoch nicht möglich. In diesem Fall gelten die unter Absatz 3 des Art. 10 vorgesehenen Bestimmungen;
 - d) bei Beendigung der Arbeitstätigkeit oder Verlust der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft vor Erreichen des Rentenalters die gesamte angereifte individuelle Position gemäß Art. 14, Abs. 5 des Dekrets ablösen;
 - e) die individuelle Position im Fonds belassen, auch ohne Beitragszahlungen.
3. Bei Ableben des Mitglieds vor Ausübung des Rechts auf die Rentenleistung, wird die individuelle Position an die Erben oder an die vom Mitglied benannten Begünstigten, natürliche oder juristische Personen, ausbezahlt. Sollten diese Personen nicht vorhanden sind, bleibt die individuelle Position beim Fonds.
4. Außer in den oben genannten Fällen sind keine anderen Formen von Ablöse der Position vorgesehen.
5. Der Fonds erfüllt die Verpflichtungen aufgrund der Ausübung der vorgenannten Rechte des Mitglieds rechtzeitig und in jedem Fall innerhalb spätestens sechs Monate nach Erhalt des entsprechenden Antrags; der Betrag der Übertragung bzw. Ablöse entspricht dem Wert, der am ersten Tag der Wertstellung nach Feststellung der Bedingungen zur Übertragung oder Ablöse gilt.
6. Durch die Übertragung der individuellen Position und die gesamte Ablöse wird die Mitgliedschaft beim Fonds aufgelöst.

Art. 13 - Vorschüsse

1. Das Mitglied kann in den folgenden Fällen und Ausmaßen einen Vorschuss auf die angereifte individuelle Position beantragen:
 - a) jederzeit für einen Betrag von maximal 75% für Ausgaben im Gesundheitsbereich infolge schwerwiegender Umstände in Bezug auf sich, den Ehepartner oder die Kinder für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe;
 - b) nach achtjähriger Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 75% für den Kauf der Erstwohnung für sich oder die Kinder, für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Umbau, Sanierung und Renovierung der Erstwohnung gemäß den Buchstaben a), b), c), d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001;
 - c) nach achtjähriger Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 30% für sonstige Notwendigkeiten.
2. Die Bestimmungen zur Festlegung der Fälle und Regelung der Handlungsmodalitäten für den Vorschuss sind in der eigens dafür vorgesehenen Geschäftsordnung, die dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats zugeordnet ist, angeführt.
3. Die aus den Vorschüssen erhaltenen Gesamtbeträge dürfen nicht mehr als 75% der angereiften individuellen Position ausmachen, erhöht um die erhaltenen und nicht wiedereinbezahlten Vorschüsse.
4. Zur Festlegung des für das Ansuchen um Rentenleistungen notwendigen Alters werden alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Mitgliedschaftsjahre berücksichtigt, für welche das Mitglied keine Ablöse der individuellen Position beantragt hat.
5. Die aus den Vorschüssen erhaltenen Beträge können vom Mitglied jederzeit wieder einbezahlt werden.
6. Die Vorschüsse gemäß Absatz 1, Buchstabe a) unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.

ABSCHNITT 4

ORGANISATIONSPROFILE

A) ORGANISATION DES FONDS

Art. 14 - Organe des Fonds

1. Die Fondsorgane sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Verwaltungsrat
 - der Präsident und der Vizepräsident
 - der Aufsichtsrat

Art. 15 - Delegiertenversammlung - Ernennung und Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 60 Mitgliedern zusammen, die im Folgenden als "Delegierte" bezeichnet werden, von denen die Hälfte in Vertretung der Arbeitgeber und die andere Hälfte in Vertretung der Arbeitnehmer gewählt werden aufgrund der Wahlordnung, die integrierender Bestandteil des vorliegenden Statuts ist.
2. Die Delegierten bleiben drei Jahre im Amt und können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden.
3. Falls einer der Delegierten aus irgendeinem Grund das Amt niederlegt, wird gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung ein Ersatzmitglied gewählt. Das Amt des neuen Delegierten, der aufgrund der vorliegenden Bestimmung ernannt wurde, endet zum selben Zeitpunkt der anderen Delegierten, die bei seiner Ernennung im Amt waren.
4. Wird die ursprüngliche Zusammensetzung der Versammlung durch die Ersetzung von 22 ursprünglich gewählten Mitgliedern verändert, darunter mindestens 11 Delegierte der Arbeitnehmer und mindestens 11 Delegierte der Arbeitgeber, wird vorzeitig eine Wahl zur Ernennung der gesamten Delegiertenversammlung gemäß der Wahlordnung vorgenommen.

Art. 16 - Delegiertenversammlung - Aufgaben

1. Es finden ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Delegierten statt.
2. Aufgaben der ordentlichen Versammlung:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b) Wahl der Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder;
 - c) auf Vorschlag des Verwaltungsrats Beschlüsse über das Entgelt der Aufsichtsratsmitglieder und evtl. der Verwaltungsratsmitglieder;
 - d) Beschlüsse über die Verantwortungsbereiche der Verwaltungsratsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder und deren etwaige Widerrufung;
 - e) auf Vorschlag des Verwaltungsrats Beschlüsse über die Höhe der Einschreibgebühr gemäß Art. 7, Abs. 1, Buchstabe a) und des Mitgliedsbeitrags gemäß Art. 7, Abs. 1, Buchstabe b1);
 - f) evtl. auf Vorschlag des Verwaltungsrats Beschlüsse über Ernennung der Rechnungsprüfungsgesellschaft für den Bericht über den Jahresabschluss;
 - g) Beschlüsse über Aufhebung des Mitgliedschaftsverhältnisses sowie im Bereich des Ausschlusses von Mitgliedern;
 - h) Beschlüsse im Zusammenhang mit anderen Fragestellungen, die vom Verwaltungsrat vorgebracht werden.
3. Aufgaben der außerordentlichen Versammlung:
 - a) Änderungen des Statuts und der Wahlordnung auch auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - b) Auflösung und Abwicklungsverfahren des Fonds, betreffende Modalitäten und Ernennung der Abwickler.

Art. 17 - Delegiertenversammlung - Funktion und Beschlüsse

1. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrats durch Übermittlung der Tagesordnung und etwaiger Unterlagen per Einschreiben mit Rückantwort an die Delegierten mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Sitzung. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine Einberufung per Telefax, Telegramm oder Email

- zulässig, wobei diese Nachricht in jedem Falle samt Tagesordnung binnen sieben Tagen vor dem Termin der Sitzung zu versenden ist.
2. Die ordentliche Versammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung des Jahresabschlusses statt.
 3. Die Versammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Delegierten oder vier Mitglieder des Verwaltungsrats einen entsprechenden begründeten Antrag stellen, in dem die zu behandelnden Punkte ausnahmslos anzuführen sind.
 4. Zur Beschlussfähigkeit der ordentlichen Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens 42 Delegierten erforderlich; Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
 5. Zur Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens 48 Delegierten erforderlich; Beschlüsse zu Änderungen des Statuts werden mit der Mehrheit von mindestens 40 Delegierten gefasst; Beschlüsse zur Auflösung des Fonds werden mit der Mehrheit von mindestens 45 Delegierten gefasst.
 6. Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht. Jeder Delegierte kann sich mit schriftlicher Vollmacht im Rahmen der Versammlung durch einen anderen Delegierten der jeweiligen Partei vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist nur für einzelne Versammlungen gültig, jedoch auch für etwaige Vertagungen; eine ohne Anführung des vertretenden Delegierten ausgestellte Vollmacht ist nicht gültig. Jeder Delegierte kann nur eine Vertretungsvollmacht wahrnehmen.
 7. Das Sitzungsprotokoll der ordentlichen Versammlung wird durch den Schriftführer verfasst, der von der Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten ernannt wird, und vom Präsidenten des Verwaltungsrats unterzeichnet.
 8. Das Sitzungsprotokoll der außerordentlichen Versammlung wird durch einen Notar verfasst.

Art. 18 - Verwaltungsrat - Ernennung und Zusammensetzung

1. Der Fonds wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus 12 Mitgliedern zusammensetzt; sie werden zur Hälfte in Vertretung der Arbeitgeber und zur Hälfte in Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer gewählt.
2. Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt mit folgendem Verfahren:
 - a) Gemäß dem Paritätsprinzip wählen die Delegierten der Arbeitnehmer und die Delegierten der Arbeitgeber im Rahmen der Versammlung, die nach dem Grundsatz der Trennung der Wahlkörper eigens einberufen wird, unabhängig voneinander jeweils 6 Verwaltungsratsmitglieder aufgrund der Kandidatenlisten, die von jeder Gründungspartei oder von den Delegierten der Versammlung aufgestellt werden und von mindestens einem Drittel der Delegierten der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber unterzeichnet werden.
 - b) Die auf den Listen angeführte Kandidatenanzahl entspricht der Anzahl der wählbaren ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder zuzüglich drei Ersatzmitglieder, die explizit angeführt werden müssen. Die Liste, die 2/3 der Stimmen einer jeden Partei oder mehr erhält, stellt die Gesamtheit der Verwaltungsratsmitglieder. Kann die vorgenannte Mehrheit nicht erreicht werden, wird die Wahl wiederholt. Bei der dritten Wahl erfolgt die Stichwahl zwischen den 2 Listen, die die meisten Stimmen erzielt haben.
3. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder müssen den Anforderungen hinsichtlich Leumund und fachlicher Kompetenz entsprechen und es dürfen keine gesetzlich vorgesehenen Gründe für Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit vorliegen.
4. Der Verlust des Leumunds und das Feststellen des Vorhandenseins eines Grundes von Unvereinbarkeit haben den Verlust der Beauftragung zum Verwaltungsratsmitglied zur Folge.

5. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben für höchstens drei Geschäftsjahre im Amt. Ihr Auftrag verfällt mit dem Termin der Versammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres ihres Amtes einberufen wird. Verwaltungsratsmitglieder können nicht für mehr als drei aufeinander folgende Mandate gewählt werden.
6. Das Mandat des Verwaltungsratsmitglieds ist mit einem anderen öffentlichen Amt nicht vereinbar. Das Verwaltungsratsmitglied, dessen Mandat aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht zulässig ist, muss zwischen einem der beiden Ämter wählen, wobei bei negativer Entscheidung das Ersatzmitglied an dessen Stelle tritt. Das Entscheidungsrecht ist binnen fünfzehn Tagen nach der Wahl bzw. in jedem Falle vor Einsetzung des Verwaltungsrats auszuüben.
7. Kandidaten des Verwaltungsrats, die bereits ein Mandat in der Delegiertenversammlung haben, verfallen von diesem letztgenannten Mandat im Falle der Wahl zum Verwaltungsratsmitglied.

Art. 19 - Beendigung und Verlust der Beauftragung der Verwaltungsratsmitglieder

1. Falls im Laufe des Mandats eines oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder die Beauftragung aus irgend einem Grund beenden sollten, rückt das erste der Ersatzmitglieder nach.
2. Das Amt der gemäß der vorliegenden Bestimmung ernannten Verwaltungsratsmitglieder endet zum selben Zeitpunkt der anderen Mitglieder, die bei deren Ernennung im Amt waren.
3. Falls im Zuge der Nachrückung der Ersatzmitglieder gemäß den vorliegenden Absätzen über die Hälfte der Mitglieder des ursprünglichen Verwaltungsrats erneuert werden, haben die Verwaltungsratsmitglieder, die im Amt sind, unverzüglich eine Versammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen.
4. Falls alle Verwaltungsratsmitglieder vom Amt verfallen, ist mit besonderer Dringlichkeit durch den Aufsichtsrat eine Versammlung einzuberufen, der zwischenzeitlich die ordentliche Geschäftsführung übernimmt.
5. Verwaltungsratsmitglieder, die unentschuldigt von drei aufeinander folgenden Verwaltungsratssitzungen fernbleiben, verfallen vom Amt. In diesem Falle finden die Bestimmungen laut Abs. 1 des vorliegenden Artikels Anwendung.

Art. 20 - Verwaltungsrat - Aufgaben

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Statuts; er ist ermächtigt, sämtliche Geschäfte abzuwickeln, die zur Verfolgung des Zwecks des Fonds notwendig und angebracht sind und die nicht der Versammlung vorbehalten sind.
2. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats zählen insbesondere:
 - a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten unter den Verwaltungsratsmitgliedern, wobei eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich ist;
 - b) Verwaltung und betriebliche, administrative und buchhalterische Organisation des Fonds, u.a. durch Ernennung des für den Fonds zuständigen Generaldirektors gemäß den Vorgaben der COVIP;
 - c) Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage zur Genehmigung an die Versammlung;
 - d) Festlegung der Übersichten der Vermögenszusammensetzung und des Vermögenswertes gemäß den Vorgaben der COVIP;

- e) Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder über die allgemeinen Grundsätze für die Risikostreuung im Bereich der Investitionen und Beteiligungen sowie insgesamt und für jede Linie der Anlagepolitik gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen;
- f) Wahl der Verwaltungsgesellschaften des Fondsvermögens und der Depotbank mit 2/3-Stimmenmehrheit der Verwaltungsratsmitglieder gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen;
- g) Entscheidungen mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder zur Organisation der administrativen Tätigkeiten u.a. im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Fondsmitgliedern gemäß den Vorgaben der COVIP;
- h) Beschlüsse mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder über Änderungsvorschläge des Statuts, die der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen sind, u.a. im Rahmen der Durchführung von Bestimmungen gemäß den Gründungsquellen; bei Änderungen, die infolge von gesetzlichen Neuerungen, zweitrangigen Bestimmungen oder Vorgaben der COVIP erforderlich sind, beschließt der Verwaltungsrat direkt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit und setzt darüber die Mitglieder der Versammlung unverzüglich schriftlich in Kenntnis;
- i) Beschlüsse mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder über Änderungsvorschläge der Wahlordnung für die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, die zur Genehmigung vorzulegen sind, u.a. im Rahmen der Durchführung von Bestimmungen gemäß den Gründungsquellen; bei Änderungen, die infolge von gesetzlichen Neuerungen, zweitrangigen Bestimmungen oder Vorgaben der COVIP erforderlich sind, beschließt der Verwaltungsrat direkt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit und setzt darüber die Mitglieder der Versammlung unverzüglich schriftlich in Kenntnis;
- l) etwaiger Vorschlag an die Versammlung bei der Wahl der Rechnungsprüfungsgesellschaft für den Bericht über den Jahresabschluss des Fonds;
- m) Erstellung eines Detailberichts an die unterzeichnenden Gründungsparteien und das paritätisch besetzte Komitee gemäß Punkt 17 des Gründungsabkommens über die Entwicklung der Verwaltung und Versand binnen fünfzehn Tagen vor Einberufung der Jahresversammlung; dieser Bericht ist in all den Fällen vorgesehen, in denen vom Verwaltungsrat als relevant erachtete Ereignisse eingetreten sind;
- n) Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen für die korrekte Abwicklung der Beziehungen mit den Fondsmitgliedern;
- o) Erteilung von Vollmachten an einzelne Verwaltungsratsmitglieder für die Abwicklung besonderer Aufträge;
- p) Vorschlag der Höhe der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrags an die Versammlung;
- q) Annahme mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder der Geschäftsordnung und der anschließenden Änderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinien und gemäß den Grundsätzen, die durch die Gründungsquelle und die Bestimmungen des vorliegenden Statuts festgelegt werden;
- r) Meldung von etwaigen Angelegenheiten, die sich auf das Gleichgewicht des Fonds auswirken können, und der Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichts an die COVIP;
- s) Übermittlung der Beschlüsse der Versammlung und des Verwaltungsrats, der Änderungen des Statuts oder der Wahlordnung für die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, an die COVIP zur Genehmigung;
- t) Erteilung von Anweisungen an den Präsidenten bzw. ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das zur Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit im Eigentum des Fonds stehenden, zur Verwaltung anvertrauten Wertpapieren bevollmächtigt wird gemäß den Bestimmungen, die mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden;

- u) Beschluss des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells (gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/2001) mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder;
- v) Erteilung der Beauftragung der Funktion der von den betrieblichen Strukturen unabhängigen und von den Aufgabenbereichen der Generaldirektion im Rahmen der Verwaltungskontrolle getrennten, internen Kontrolle gemäß den COVIP-Bestimmungen

Art. 21 - Verwaltungsrat - Funktion und Haftung

1. Einberufungen erfolgen durch den Präsidenten durch Übermittlung der Tagesordnungspunkte und der betreffenden Unterlagen per Einschreiben mit Rückantwort an jedes Verwaltungsratsmitglied und jedes Aufsichtsratsmitglied mindestens sieben Tage vor dem Termin der Sitzung. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine Einberufung per Telefax, Telegramm oder Email zulässig, wobei diese Nachricht in jedem Falle samt Tagesordnung binnen drei Tagen vor dem Termin der Sitzung zu versenden ist.
2. Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens zweimal jährlich statt sowie jedes Mal, wenn es der Präsident für notwendig erachtet bzw. wenn mindestens drei Mitglieder eine Sitzung beantragen.
3. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte und einem der Verwaltungsratsmitglieder notwendig; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls nicht eine andere Mehrheit durch das Statut vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zwei Stimmen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse gemäß Art. 6 und 7 des Dekrets ist die Anwesenheit von mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern erforderlich, die im Besitz der notwendigen beruflichen Qualifikation gemäß Art. 4, Abs. 2, Buchstabe a) oder b) des Dekretes des Ministeriums für Arbeit Nr. 211/97 sein müssen, von denen im Einklang mit dem Paritätsprinzip zwei als Vertreter der Arbeitgeber sowie zwei als Vertreter der Arbeitnehmer anwesend sein müssen.
4. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird durch den Schriftführer ein Protokoll geführt, das im entsprechenden Protokollbuch eingetragen wird, dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt und vom Präsidenten unterzeichnet wird.
5. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die laut Gesetz oder dem vorliegenden Statut festgelegten Pflichten mit der dem Auftrag und ihren spezifischen Kompetenzen entsprechenden Sorgfalt zu erfüllen; sie haften dem Fonds gegenüber auf solidarische Weise für Schäden, die auf eine Missachtung der vorgenannten Pflichten zurückzuführen sind, außer bei Funktionen, die konkret nur einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern zugeschrieben wurden.
6. Verwaltungsratsmitglieder unterliegen insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 2391, Abs. 1, 2392, 2393, 2394, 2394/bis, 2395 und 2629bis Zivilgesetzbuch.

Art. 22 - Präsident

1. Der Präsident und Vizepräsident des Fonds werden durch den Verwaltungsrat jeweils und abwechselnd unter den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt.
2. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds und vertritt diesen auch vor Gericht.
3. Aufgaben des Präsidenten des Fonds:
 - Überwachung des Betriebs des Fonds;

- Einberufung der Wahlen der Delegierten für die Zusammensetzung der Versammlung aufgrund der Verfahren und zeitlichen Bedingungen gemäß Wahlordnung;
 - Einberufung und Vorsitz der Sitzungen der Versammlung;
 - Einberufung und Vorsitz der Sitzungen des Verwaltungsrats;
 - Ausführung der von diesen Organen erlassenen Beschlüsse, außer wenn der Verwaltungsrat eine andere Bevollmächtigung bestimmt;
 - Kontakte zu den externen Stellen und Aufsichtsbehörden;
 - Mitteilung von Änderungen oder Aktualisierungen der Gründungsquelle samt Beschreibung des betreffenden Inhalts an die COVIP;
 - sonstige Aufgaben, die laut Statut vorgesehen sind oder mit denen er vom Verwaltungsrat betraut wird.
4. Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Befugnisse und Funktionen durch den Vizepräsidenten ausgeübt; bei vorübergehender Verhinderung auch des Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch das älteste Verwaltungsratsmitglied.

Art. 23 - Für den Fonds verantwortlicher Generaldirektor

1. Der für den Fonds verantwortliche Generaldirektor wird durch den Verwaltungsrat ernannt.
2. Der für den Fonds verantwortliche Generaldirektor muss den Anforderungen hinsichtlich Leumund und fachlicher Kompetenz entsprechen und es dürfen keine gesetzlich vorgesehenen Gründe für Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit vorliegen.
3. Werden vorgenannte Bedingungen nicht mehr erfüllt, verfällt sein Mandat.
4. Der Verwaltungsrat hat festzustellen, ob der für den Fonds verantwortliche Generaldirektor die vorgenannten Bedingungen erfüllt sowie ob keine Gründe der Unvereinbarkeit aufgrund der geltenden Bestimmungen vorliegen.
5. Der für den Fonds verantwortliche Generaldirektor führt seine Aufgaben selbständig und unabhängig aus und berichtet dem Verwaltungsrat über die erzielten Ergebnisse seiner Arbeit. Er unterliegt den Bestimmungen gemäß Art. 2396 Zivilgesetzbuch.
6. Die Aufgaben des für den Fonds verantwortlichen Generaldirektors sind insbesondere:
 - Sicherstellung, dass die Verwaltung des Fonds ausschließlich im Interesse der Fondsmitglieder, im Einklang mit den geltenden Bestimmungen und dem vorliegenden Statut erfolgt;
 - Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen Investitionsrahmen sowie jener einer jeden Linie, die innerhalb der Finanzgebarung des Fonds vorgesehen ist;
 - Mitteilung von Daten und Informationen über die allgemeine Tätigkeit des Fonds aufgrund der vor der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen sowie sonstige von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Mitteilungen an die COVIP;
 - Überwachung von Geschäftsfällen mit Interessenkonflikten und Durchführung von operativen Maßnahmen zur bestmöglichen Sicherung der Interessen der Fondsmitglieder;
 - Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsorgans mit der oben genannten Sorgfalt mit besonderem Augenmerk auf eine effiziente Verwaltung des Fonds durch eine entsprechende Organisierung der Arbeitsprozesse, durch die Verwendung von entsprechendem Personal und Ressourcen sowie durch Einsetzung von Instrumenten zur Kontrolle und Verwaltung zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz der operativen Tätigkeiten, einschließlich der ausgelagerten, Dritten anvertrauten Tätigkeiten;
 - Berücksichtigung der Beschwerden seitens der Fondsmitglieder, der zur Tätigkeit von Einzahlungen verpflichteten Körperschaften bzw. der Gründungsparteien u.a. durch Einrichtung eines eigenen Registers;
 - Unterstützung des Verwaltungsorgans bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltungspolitik durch entsprechende Analysen und Bewertungen zur Prüfung, ob

- die getroffenen Entscheidungen den strategischen Richtlinien des Verwaltungsorgans entsprechen sowie ob diese mit dem gesetzlichen Rahmen sowie den verfügbaren, für den Fonds eingesetzten Ressourcen vereinbar sind;
- Dem Verwaltungsorgan die Informationen und Bewertungskriterien liefern, die zur Überprüfung der Erwartungen und Interessen der aufgrund unterschiedlicher Rechte betroffenen Subjekte notwendig sind, insbesondere der Arbeitnehmer, die mit dem Fonds ihren Rentenbedarf decken wollen;
 - Unterstützung der internen Kontrollfunktion zur Ausführung dieser Tätigkeiten.
7. Der für den Fonds verantwortliche Generaldirektor hat der COVIP etwaige Angelegenheiten, die sich auf das Gleichgewicht des Fonds auswirken können, und die Maßnahmen zu melden, die zur Sicherung des Gleichgewichts für notwendig erachtet werden.

Art. 24 - Aufsichtsrat - Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern; sie werden von der Versammlung gewählt, und zwar je zur Hälfte in Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber.
2. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt mit folgendem Verfahren: Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahl des Verwaltungsrats auf der Grundlage von Kandidatenlisten, die von jeder Gründungspartei aufgestellt werden.
3. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder müssen den Anforderungen hinsichtlich Leumund und fachlicher Kompetenz entsprechen und es dürfen keine gesetzlich vorgesehenen Gründe für Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit vorliegen.
4. Werden die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder liegen Gründe der Unvereinbarkeit vor, verfällt das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds.
5. Aufsichtsratsmitglieder bleiben für höchstens drei Geschäftsjahre im Amt; ihr Mandat verfällt mit dem Termin der Versammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des dritten Geschäftsjahres, in dem sie im Amt sind, einberufen wird. Ihr Mandat kann für höchstens zwei weitere aufeinander folgende Male erneuert werden.
6. Aufsichtsratsmitglieder, die aus jedwedem Grund ausscheiden, werden für die restliche Zeit des Mandats durch das Ersatzmitglied ersetzt, das im Rahmen der betreffenden Partei ernannt wurde.
7. Die Beauftragung der Aufsichtsratsmitglieder wegen Ablauf des Mandats endet mit der Einsetzung des neuen Aufsichtsrats.
8. Der Aufsichtsrat wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, der nicht der Partei zugeordnet sein darf, die den Präsidenten des Fonds gestellt hat.

Art. 25 - Aufsichtsrat - Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Verwaltungstätigkeit des Fonds, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts, die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und insbesondere über die Angemessenheit der Organisation, Verwaltung und Buchführung des Fonds sowie über den tatsächlichen Betrieb des Fonds.
2. Der Aufsichtsrat ist für die Kontrolle der Buchführung zuständig.
3. Der Aufsichtsrat hat der COVIP etwaige Angelegenheiten, die sich auf das Gleichgewicht des Fonds auswirken können, und die Maßnahmen zu melden, die zur Sicherung des Gleichgewichts für notwendig erachtet werden.

4. Der Aufsichtsrat hat außerdem der COVIP sämtliche Unregelmäßigkeiten zu melden, die sich auf die ordnungsgemäße Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds negativ auswirken; er hat außerdem der COVIP die Sitzungsprotokolle zu übermitteln, bei denen festgestellt wurde, dass die behandelten Punkte Unregelmäßigkeiten darstellen; auch jene Protokolle der Versammlungen sind zu übermitteln, bei denen zwar keine Unregelmäßigkeiten, jedoch gemäß Art. 2404 Zivilgesetzbuch, letzter Absatz, innerhalb des Aufsichtsrats eine Unstimmigkeit festgestellt wurde.

Art. 26 - Aufsichtsrat – Funktion und Haftung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens viermal im Jahr statt.
2. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mittels Einschreiben per Rückantwort, Fax oder Email.
3. Der Aufsichtsrat erstellt bei jeder Sitzung ein Protokoll. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich; Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenheit getroffen.
4. Ordentliche Aufsichtsratsmitglieder, die während eines Geschäftsjahres von zwei Sitzungen des Aufsichtsrats unentschuldigt fernbleiben, verfallen vom Amt.
5. Ordentliche Aufsichtsratsmitglieder müssen den Sitzungen des Verwaltungsrats und denen der Versammlung beiwohnen; sie werden mit denselben Verfahren benachrichtigt. Ordentliche Aufsichtsratsmitglieder, die von zwei aufeinander folgenden Versammlungen oder während eines Geschäftsjahres von zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Verwaltungsrats unentschuldigt fernbleiben, verfallen vom Amt.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ihre Pflichten mit der laut Auftrag und ihrer besonderen Kompetenz geforderten Professionalität und Sorgfalt erfüllen; sie sind für die Richtigkeit ihrer Aussagen verantwortlich und haben über sämtliche Tatsachen und Unterlagen, von denen sie im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren.
7. Sie haften gemeinsam mit den Verwaltungsratsmitgliedern auf solidarische Weise für Tatsachen oder Unterlassungen, die einen Schaden für den Fonds darstellen, falls der Schaden nicht entstanden wäre, wenn sie ihre Pflichten mit der notwendigen Sorgfalt erfüllt hätten.
8. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder unterliegt den Bestimmungen laut Art. 2407 Zivilgesetzbuch.

B) VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWALTUNG UND BUCHHALTUNG

Art. 27 - Auftrag der Vermögensverwaltung

1. Die zu investierenden finanziellen Mittel des Fonds werden zur Gänze mittels eines eigenen Abkommens den gesetzlich dazu berechtigten Vermögensverwaltern übergeben.
2. Die Verwaltung der finanziellen Mittel des Fonds erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Art. 6, Abs. 13 des Dekrets.
3. Die Vermögensverwalter werden gemäß den laut den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten und Verfahren bestimmt, wobei auf jeden Fall die Transparenz des Verfahrens und die Berücksichtigung der Ziele, der Art der Verwaltung, die vorab von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden, sowie die Kriterien zur Auswahl der

Vermögensverwalter zu gewährleisten sind. Dazu hält sich der Verwaltungsrat an die Vorgaben der COVIP.

4. Der Verwaltungsrat bestimmt außerdem die Inhalte des Abkommens gemäß den Kriterien laut Art. 6 des Dekrets, der gefassten Beschlüsse im Bereich der Investitionspolitik sowie der Prognosen gemäß vorliegendem Statut; seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Festlegung der allgemeinen Investitionsrichtlinien einer jeden der vorgesehenen Investitionslinien als Vorgabe für die Tätigkeit des Vermögensverwalters sowie Festlegung der Kriterien zur Bestimmung und Streuung des Risikos;
 - b) Festlegung der Dauer des Abkommens von mindestens drei bis höchstens fünf Jahre, Festlegung der Fristen und Modalitäten für die Ausübung des vorzeitigen Rücktrittsrechts bei Nichterfüllung und Nichterreichen der vorgegebenen Finanzergebnisse sowie der Konsequenzen in Hinblick auf die Rückstellung der Finanztätigkeiten im Rahmen der Investition;
 - c) Vorgabe von objektiven und vergleichbaren Marktparametern, mit denen die Qualität der erzielten Ergebnisse des Vermögensverwalters bewertet werden können, mit einem Messzeitraum, der der Streuung des Vermögens auf die verschiedenen Titel und Werte entspricht;
 - d) Sicherung und Erhaltung der Stimmrechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren des Fonds, Festlegung der Richtlinien für die Ausübung der Befugnisse gemäß Art. 20, Buchstabe t) des vorliegenden Statuts.
5. Der Verwaltungsrat überprüft die von den Vermögensverwaltern erzielten Ergebnisse auf der Grundlage von objektiven und vergleichbaren Parametern gemäß den einschlägigen, von der COVIP erlassenen Bestimmungen.

Art. 28 - Depotbank

1. Sämtliche Finanzmittel des Fonds werden bei einer einzigen Depotbank zu Verwahrung hinterlegt im Rahmen eines eigenen Abkommens, das den geltenden Bestimmungen unterliegt.
2. Vorbehaltlich der Haftung des Fonds für die Tätigkeit des beauftragten Subjektes, kann die Berechnung der Anteile an die Depotbank übertragen werden.
3. Die Wahl der Depotbank durch den Verwaltungsrat erfolgt im Rahmen der Bestimmungen laut Art. 6, Abs. 6 des Dekrets.
4. Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder der Depotbank berichten der COVIP unverzüglich im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung des Fonds.
5. Die Ausführung der Funktion des Vermögensverwalters des Fonds ist mit dem Auftrag der Depotbank nicht vereinbar.

Art. 29 - Interessenkonflikte

1. Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Einhaltung der für Interessenkonflikte geltenden Bestimmungen.

Art. 30 - Verwaltung

1. Der Fonds ist für die gesamte administrative Verwaltung zuständig, insbesondere:
 - a) Pflege der Kontakte zu den Vermögensverwaltern und der Depotbank;

- b) Buchführung;
 - c) Mitgliederanwerbung und Verwaltung der Mitgliedschaften;
 - d) Überprüfung der individuellen Rentenpositionen der Fondsmitglieder;
 - c) Verwaltung der Leistungen;
 - f) Erstellung der Unterlagen, die den Aufsichtsbehörden zu schicken sind;
 - g) Erstellung der Formulare und Informationsblätter, der Berichte und periodischen Mitteilungen für die Fondsmitglieder;
 - g) Erfüllung der steuer- und zivilrechtlichen Pflichten.
2. Mit den Tätigkeiten der Verwaltung können zur Gänze oder teilweise durch ein entsprechendes Abkommen zur Lieferung von Verwaltungsleistungen externe Firmen beauftragt werden, die vom Verwaltungsrat aufgrund ihrer Zuverlässigkeit, Erfahrung und Kompetenz ausgewählt werden.
 3. Im Zusammenhang mit dem Abkommen für die Lieferung von Verwaltungsleistungen hat der Fonds sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der persönlichen Daten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.
 4. Der Verwaltungsservice haftet gegenüber dem Fonds und den Fondsmitgliedern für Nachteile infolge der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten.

Art. 31 - Buchführungssystem und Bestimmung des Vermögenswerts / Vermögensertrags

1. Der Verwaltungsrat des Fonds ist für die Buchführung und Buchhaltungsaufzeichnungen gemäß den Vorgaben der COVIP zuständig.
2. Der Präsident des Fonds überwacht die Erstellung der Übersicht über die Zusammensetzung und den Wert des Vermögens und unterzeichnet dieses gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
3. Die Buchhaltungsaufzeichnungen, die Übersicht über die Vermögenszusammensetzung und den Vermögenswert sowie der Jahresabschluss des Fonds werden gemäß den Bestimmungen der COVIP erstellt.

Art. 32 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Binnen 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres legt der Verwaltungsrat der Delegiertenversammlung die Abschlussrechnung zur Genehmigung vor. Dem Jahresabschluss sind der Verwaltungsbericht, der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Bericht der Rechnungsprüfungsgesellschaft, falls diese ernannt wurde, beizulegen.
3. Jahresabschluss sowie die Berichte des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats müssen als Kopie fünfzehn Tage vor der Versammlung am Sitz des Fonds aufliegen, damit Fondsmitglieder die Unterlagen einsehen können.

ABSCHNITT 5

BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN

Art. 33 - Beitrittsmodalitäten

1. Zum Fondsbeitritt ist die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsformulars notwendig. Der Beitritt von Arbeitnehmern, die ihren Willen zum Beitritt kundgetan haben, erfolgt nach Aushändigung des Statuts und des gesetzlich vorgesehenen Informationsmaterials.
2. Bei Beitritt wird durch den Fonds geprüft, ob die Voraussetzungen für die Fondsteilnahme gegeben sind.
3. Das Mitglied haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Fonds mitgeteilten Informationen.
4. Das Beitrittsgesuch wird dem Arbeitnehmer direkt oder über den Arbeitgeber ausgehändigt, der/die das Formular unterzeichnet, wodurch die Verpflichtungen beider Seiten dem Fonds gegenüber begründet werden; mit dem Beitrittsgesuch wird der Arbeitgeber mit der Einbehaltung des Beitrags des Arbeitnehmers bevollmächtigt.
5. Die Mitgliederanwerbung der Arbeitnehmer erfolgt am Arbeitsort der Nutznießer, an den Geschäftssitzen des Fonds und der Subjekte, die die Gründungsquelle unterzeichnet haben, bei den Patronaten sowie den für die Mitgliederanwerbung eingerichteten Bereichen des Fonds und der Subjekte, die die Gründungsquelle unterzeichnet haben.
6. Bei Beitritt durch stillschweigende Einzahlung der Abfertigung teilt der Fonds aufgrund der vom Arbeitgeber gelieferten Daten dem Mitglied den erfolgten Beitritt mit und übermittelt ihm sämtliche Informationen, damit es die ihm zustehende Rechte entsprechend ausüben kann.

Art. 34 - Transparenz in Hinblick auf die Mitglieder

1. Der Fonds stellt den Mitgliedern folgende Unterlagen zur Verfügung: das Statut des Fonds, das Informationsblatt, den Jahresabschluss und den etwaigen Bericht der Rechnungsprüfungsgesellschaft, das Dokument über die Vorschüsse gemäß Art. 13, Abs. 2 und alle weiteren für das Mitglied nützlichen Informationen gemäß den geltenden Bestimmungen der COVIP. Diese Unterlagen sind auch auf der Website des Fonds verfügbar. Auf Anfrage wird das Informationsmaterial auch dem Mitglied zugesandt.
2. Gemäß den Bestimmungen der COVIP wird dem Mitglied jährlich eine Mitteilung zugesandt, in der alle Informationen zu seiner individuellen Position, den Ausgaben und zur Entwicklung der Vermögensverwaltung angeführt sind.

Art. 35 - Mitteilungen und Beschwerden

1. Der Fonds legt die Vorgangsweisen fest, mittels derer die Mitglieder ihre Bedürfnisse mitteilen und ihre Beschwerden vorbringen. Diese Vorgangsweisen sind im Informationsblatt angeführt.

ABSCHNITT 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 - Änderungen des Statuts

1. Änderungen des Statuts müssen von der außerordentlichen Versammlung des Fonds beschlossen und der COVIP zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Der Verwaltungsrat nimmt Änderungen des Statuts vor, falls dies aufgrund von neuen gesetzlichen Bestimmungen oder der Gründungsquelle sowie infolge von Bestimmungen, Anweisungen oder Richtlinien der COVIP notwendig ist.
3. Änderungen gemäß vorgenanntem Absatz werden der Delegiertenversammlung bei der erstmöglichen Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 37 - Gründe für die Auflösung des Fonds und Abwicklung des Fondsvermögens

1. Neben den gesetzlich festgelegten Auflösungsgründen wird der Fonds durch Beschluss der außerordentlichen Versammlung aufgelöst, falls Situationen oder Ereignisse eintreten, die die Verfolgung des Ziels bzw. den Betrieb des Fonds nicht mehr ermöglichen.
2. Die außerordentliche Versammlung kann aufgrund einer einstimmigen Vereinbarung zwischen den Parteien laut vorgenanntem Art. 1 ebenso die Auflösung des Fonds beschließen.
3. Verwaltungsrat und Aufsichtsrat sind verpflichtet, den anderen Organen des Fonds sowie der COVIP unverzüglich sämtliche Informationen zu liefern, die die Notwendigkeit der Auflösung des Fonds belegen.
4. Bei Abwicklung des Fonds trifft die außerordentliche Versammlung sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Rentenleistungen und zur Wahrung der Rechte der Mitglieder; sie ernennt einen oder mehrere Abwickler und bestimmt deren Befugnisse gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 38 - Verweis

1. Für alles, was im vorliegenden Statut nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

ANHANG DES STATUTS DES RENTENFONDS LABORFONDS

Bisher geltende Bestimmungen gemäß Art. 23, Abs. 6 des Dekrets, für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung

Beitragszahlung

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder im Ausmaß und nach den Modalitäten und Fristen gemäß Gründungsabkommen vom 19. Januar 1998, den darin angeführten Vereinbarungen sowie der darauf folgenden auch bereichsmäßigen Änderungen. Falls der betreffende Kollektivvertrag keine Bestimmungen über die Möglichkeit der Arbeitnehmer enthält, neben der kollektivvertraglich verpflichtend vorgesehenen Beitragszahlung eine zusätzliche Beitragszahlung ausschließlich zu eigenen Lasten vorzunehmen, können diese direkt Einzahlungen in den Fonds gemäß den von der Geschäftsordnung des Fonds vorgesehenen Modalitäten und Verfahren vornehmen.
2. Mindestens einmal jährlich liefert der Fonds mit der Übersicht über die individuelle Position eine Mitteilung an die eingeschriebenen Arbeitnehmer über die vom Arbeitgeber getätigten Einzahlungen gemäß den Vorgaben der Kommission aufgrund des Art. 17, Abs. 2, Buchstabe g) und h) des Dekrets.
3. Zur Erfüllung der Beitragspflicht hat der Arbeitgeber, falls keine oder eine verspätete Einzahlung erfolgt, gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Modalitäten einen Betrag in Höhe des auszugleichenden Beitrags in den Fonds einzuzahlen zuzüglich einer etwaigen prozentuellen Erhöhung des Werts des Fondsanteils, ermittelt zum Zeitpunkt der nicht erfolgten bzw. verspäteten Einzahlung, sowie eines Betrags in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen; der letztgenannte Betrag wird direkt zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds verwendet.

Rentenleistungen

1. Werden die im folgenden beschriebenen Bedingungen erfüllt, haben die beigetretenen Arbeitnehmer Anspruch auf die Rentenleistungen der Altersrente oder Dienstaltersrente.
2. Das Recht auf Altersrente wird bei Erreichen des im obligatorischen Rentensystem festgelegten Rentenalters erlangt, sofern mindestens fünf Mitgliedschaftsjahre im Fonds vorliegen.
3. Das Recht auf Dienstaltersrente erwirbt man bei einem Lebensalter nicht unter zehn Jahren des gesetzlichen Rentenalters und mit mindestens 15 Jahren Mitgliedschaft im Fonds; im Zusammenhang mit vorliegendem Statut gilt auch ein Teiljahr als ganzes Jahr.
4. Vorliegende Bestimmung gilt auch für versicherte Arbeitnehmer, deren Beitragsposition durch Überschreibungen von anderen Fonds gekennzeichnet ist, dabei werden die Mitgliedschaftsjahre im ursprünglichen Fonds angerechnet.
5. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer können sich die Rentenleistung als Kapital in gesetzlich festgelegter Höhe auszahlen lassen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer können insbesondere die Auszahlung der Rentenleistung in Form von Kapital im Ausmaß von 50% (fünfzig Prozent) der angereiften individuellen Position beantragen; liegt der Betrag, der sich durch Umrechnung des Betrags zugunsten eines Mitglieds im Ausmaß der angereiften Position in eine jährliche Leibrente ergibt, unter dem Sozialgeld gemäß Art. 3, Abs. 6 und 7 Gesetz Nr. 335 vom 8. August 1995, kann das Mitglied die Auszahlung des gesamten angereiften Betrags in Form von Kapital beantragen.
6. Der Fonds sorgt für die Auszahlung der Leistungen in Form einer Rente mittels eigener Abkommen mit Versicherungsunternehmen.

7. In jedem Fall kann das Recht auf die vorgenannten Rentenleistungen nur unter der Bedingung ausgeübt werden, dass die beigetretenen Arbeitnehmer ihr Arbeitsverhältnis beendet haben.
8. Arbeitnehmer, die ihr Arbeitsverhältnis beendet haben, ohne das Recht auf Übertragung bzw. Ablöse ausgeübt zu haben, und die nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um die gemäß vorliegendem Statut vorgesehenen Rentenleistungen beanspruchen zu können, behalten ihre Position im Fonds.

Vorschuss

1. Mitglieder, die seit mindestens 8 Jahren im Fonds eingeschrieben sind (einschließlich der Beitragszeiträume bei anderen Zusatzrentenformen, für die das Recht auf Ablöse nicht ausgeübt wurde), können einen Vorschuss der eingezahlten Beiträge beantragen: für eventuelle Arztkosten im Rahmen von außerordentlichen und von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannten Behandlungen, bzw. für den mittels Notorietätsakt belegten Ankauf einer Erstwohnung für eigene Zwecke oder für die Kinder bzw. für die Durchführung der Arbeiten gemäß Buchst. a), b), c) und d) des Art. 31 Abs. 1 Gesetz Nr. 457. vom 5. August, im Zusammenhang mit der Erstwohnung, dokumentiert gemäß den Bestimmungen laut Art. 1, Abs. 3, Gesetz Nr. 449 vom 27. Dezember 1997, oder für Spesen im Rahmen der Inanspruchnahme der Rechte gemäß Art. 5 und 6 Gesetz Nr. 53 vom 8. März 2000, mit der Möglichkeit, die eigene Position im Fonds nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten gemäß den steuerlichen Bestimmungen wiederherzustellen. In den Bestimmungen laut Art. 15, Abs. 1, Buchstabe q) legt der Verwaltungsrat die Modalitäten für Vorschüsse fest.

Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform

1. Dem Fonds beigetretene Arbeitnehmer können in folgenden Fällen die Überschreibung der im Fonds angereiften Position beantragen:
 - a) auf einen anderen Zusatzrentenfonds, dem der Arbeitnehmer nach Verlust der Voraussetzungen für die Fondsmitgliedschaft beitreten kann;
 - b) auf einen Zusatzrentenfonds, der mit Kollektivvertrag bei dem Arbeitgeber errichtet wurde, bei welchem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt;
 - c) auf einen anderen in a) und b) nicht erwähnten Zusatzrentenfonds oder eine individuelle Zusatzrente gemäß Art. 9bis und 9ter gesetzesvertretendes Dekret Nr. 124/93.
2. Die Fondsbeitragspflicht zu Lasten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem laut Buchst. a) vorgesehenen Fall; in den Fällen laut Buchst. b) und c) können die Anträge um Überschreibung innerhalb Mai bzw. November eines jeden Jahres eingereicht werden, und die entsprechende Beitragszahlung endet jeweils ab 1. Juli desselben Jahres und ab 1. Jänner des darauf folgenden Jahres.
3. Im Zuge der Übertragung der individuellen Position wird das gesamte angesammelte Kapital übertragen, dessen Betrag sich aus der ersten Bewertung nach dem Zeitpunkt ergibt, nachdem die Bedingungen überprüft wurden, die das Recht auf Übertragung der Position begründen; die Übertragung selbst erfolgt: binnen sechs Monaten nach Antrag in den Fällen gemäß Buchstabe a) sowie binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Fondsbeitragspflicht in den Fällen gemäß Buchstaben b) und c).
4. Der Antrag auf Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform kann mit dem Verlust der Voraussetzungen laut Punkt a) erfolgen; nicht vor Ablauf von fünf Jahren im Fonds in den ersten fünf Jahren seines Bestehens, danach nicht vor Ablauf von drei Jahren in den Fällen laut Buchstabe b) und nicht vor Ablauf von fünf Jahren Fondsmitgliedschaft in den Fällen laut Buchstabe c).

Ablöse

1. Dem Fonds beigetretene Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Verlustes der für die Einschreibung geltenden Bedingungen das Recht auf die Rentenleistungen gemäß vorgenanntem Art. 29 nicht erlangt haben und die Möglichkeit einer Übertragung gemäß Art. 32 nicht in Anspruch nehmen, können die im Fonds angereifte eigene Rentenposition ablösen.
2. Bei Ableben des Arbeitnehmers vor Erreichen des Altersrentenalters wird dessen individuelle Position gemäß den geltenden Bestimmungen durch den Gatten, die Kinder oder, falls diese bereits steuerlich zu Lasten der Fondsmitglieds lebten, durch die Eltern abgelöst; sind besagte Personen nicht vorhanden oder hat das Mitglied nichts Anderweitiges verfügt, bleibt die Position im Fonds.
3. Die Ablöse der individuellen Versicherungsposition bewirkt die Einlösung des gesamten angereiften Kapitals, dessen Betrag sich aus der ersten Bewertung nach dem Zeitpunkt ergibt, zu dem festgestellt wurde, dass die Bedingungen für die Ablöse erfüllt werden; die Auszahlung des auf diese Weise bestimmten Betrages erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung.

ZUSATZRENTENFONDS DER BESCHÄFTIGTEN VON ARBEITGEBERN, DIE IM GEBIET TRENTINO-SÜDTIROL TÄTIG SIND (KURZ „RENTENFONDS LABORFONDS“)

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL ZUR DELEGIERTENVERSAMMLUNG DER DELEGIERTEN DER ARBEITGEBER UND DER ARBEITNEHMER

1) WAHLAUSSCHREIBUNG

1.1. – Mindestens vier Monate vor Ablauf des Mandats der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder innerhalb von zwei Wochen nach der vorzeitigen laut Art. 15 Absatz 4 des Statutes notwendigen Auflösung der Delegiertenversammlung, legen der Präsident und der Vizepräsident des „Zusatzrentenfonds für Beschäftigte von in der Region Trentino-Südtirol tätigen Arbeitgebern“ (nachfolgend „Fonds“ genannt) gemeinsam die Termine für die Abhaltung der Wahlen zur Erneuerung der Versammlung fest und informieren darüber gleichzeitig alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen welche das Errichtungsabkommen abgeschlossen haben.

1.2. – Der Präsident informiert die Arbeitnehmer mittels Mitteilung an die beigetretenen Arbeitgeber, welche ihrerseits diese Mitteilung an den Anschlagtafeln aushängen.

2) AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

2.1. – Wahlberechtigt sind alle Fondsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und alle Arbeitgeber, die sich bis einen Monat vor dem Datum der Wahlausschreibung in den Fonds eingeschrieben haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

2.2. – Die Wahlen erfolgen nach Wählerschaft getrennt für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkomponente, um jeweils 30 Delegierte in Vertretung der Arbeitgeber und 30 Delegierte in Vertretung der Arbeitnehmer zu wählen.

2.3. – Die Wahlen erfolgen nach zwei getrennten Wahlkollegien: eines für die Provinz Bozen und eines für die Provinz Trient.

2.4. – Die Aufteilung der Delegierten zwischen den beiden provinziellen Wahlkollegien erfolgt proportional zur Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung eingeschriebenen und in der jeweiligen Provinz beschäftigten Arbeitnehmermitglieder, aber auf jeden Falle in derselben Anzahl, in Beachtung des Paritätsprinzips zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern.

2.5. – Für die Wahl der Delegierten in Vertretung der Arbeitnehmermitglieder, ist jedes provinzielle Wahlkollegium wiederum in fünf Wahlkollegien aufgeteilt, welche jeweils den folgenden Tarifbereichen entsprechen: 1) Landwirtschaft, 2) Handwerk, 3) Industrie, 4) Handel, Tourismus und private Dienstleistung, 5) Öffentlicher Dienst.

2.6. – Die Anzahl der jedem einzelnen provinziellen Wahlkollegium zugeteilten Arbeitnehmerdelegierten wird folglich noch weiter zwischen den vorher genannten fünf Wahlkollegien aufgeteilt und zwar proportional zur Anzahl der in der Provinz zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung im jeweiligen Tarifbereich beschäftigten Arbeitnehmermitglieder. Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berechnung kein Arbeitsverhältnis aufweisen, werden dem aus ihrem letzten Arbeitsverhältnis resultierenden Tarifbereichswahlkollegium zugeteilt. Die steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder werden dem Tarifbereichswahlkollegium der Person zugeteilt, zu deren Lasten sie leben.

2.7. – Bei der proportionalen Aufteilung der den beiden provinziellen Wahlkollegium und der Wahlkollegien je Tarifbereich zuzuteilenden Delegierten werden die nicht durch ein volles Quorum zugeteilten Delegierten dem provinziellen Wahlkollegium und den Wahlkollegien je Tarifbereich mit den höchsten Reststimmen zugeteilt.

Sollte, auch nach Zusammenzählung der Reststimmen, einem Wahlkollegium nicht mindestens ein Delegierter zugewiesen werden, so wird dieses Wahlkollegium nicht als ein eigenes Wahlkollegium erstellt, sondern es bildet ein einziges gemeinsames Wahlkollegium mit jenem Kollegium welches die unmittelbare nächst höhere numerische Anzahl an Arbeitnehmermitgliedern aufweist.

2.8. – Die Zuteilung der Anzahl der Delegierten an die Wahlkollegien wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten unter Anwendung der oben angeführten Kriterien vorgenommen und gleichzeitig mit der Wahlausschreibung bekannt gegeben.

3) EINREICHUNG DER WAHLLISTEN

3.1. – Mindestens drei Monate vor dem Datum des Wahlbeginnes müssen beim Präsidenten die Kandidatenlisten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die einzelnen Wahlkollegien, Provinzialwahlkollegium und Wahlkollegien der Tarifbereiche, eingereicht werden.

3.2. – An der Wahl der Arbeitgeberdelegierten können teilnehmen:

a) Wahllisten, die gemeinsam von mindestens drei Arbeitgeberorganisationen, welche das Errichtungsabkommen unterzeichnet haben, eingereicht werden;

b) Wahllisten, welche von mindestens zehn Arbeitgebern unterzeichnet werden und die insgesamt mindestens 4% der eingeschriebenen Arbeitnehmermitglieder beschäftigen und welche im Einzugsgebiet des jeweiligen provinziellen Wahlkollegiums in wenigstens drei der fünf im Art. 2 angeführten Tarifbereiche, im Ausmaß von wenigstens einem Prozent für jeden Tarifbereich, Arbeitnehmer beschäftigen.

3.3. – An der Wahl der Arbeitnehmerdelegierten können teilnehmen:

a) Wahllisten, welche von Gewerkschaftsorganisationen eingereicht werden, die das Errichtungsabkommen unterzeichnet haben und die mindestens in drei der fünf unter Art. 2 angeführten Tarifbereiche beschäftigte Arbeitnehmer vertreten;

b) Wahllisten, welche von mindestens 4% der eingeschriebenen Arbeitnehmermitglieder unterzeichnet werden, die im Einzugsgebiet des jeweiligen provinziellen Wahlkollegiums in wenigstens drei der fünf im Art. 2 angeführten Tarifbereiche, im Ausmaß von wenigstens einem Prozent für jeden Tarifbereich, beschäftigt sind.

3.4. – Um eine angemessene Anzahl von Ersatzmitgliedern, so wie dies im Art. 7 vorgesehen ist, zu gewährleisten, müssen auf den Listen mindestens doppelt so viele Kandidaten angeführt sein als die im Wahlkollegium zu wählende Anzahl von Delegierten.

4) WAHLKOMMISSION

4.1. – Mindestens zwei Monate vor Beginn der Wahlen setzt der Präsident, nachdem er gemeinsam mit dem Vizepräsidenten die Gültigkeit der Wahllisten überprüft hat, eine Wahlkommission ein, die sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Fonds sowie einem Vertreter jeder eingereichten Liste zusammensetzt. Die auf den Wahllisten angeführten Kandidaten dürfen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein.

4.2. – Den Vorsitz in der Wahlkommission führt der Präsident des Fonds, welcher der Wahlkommission die Listen der wahlberechtigten Arbeitnehmer, aufgeteilt nach Arbeitgebern, unterbreitet.

4.3. – Im Einklang mit den Bestimmungen dieser Wahlordnung und auf der Grundlage der eingereichten Wahllisten, bereitet die Wahlkommission die Wahlzettel für die Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer vor.

4.4. – Mindestens einen Monat vor Wahlbeginn übermittelt die Wahlkommission den Arbeitgebermitgliedern die Kandidatenlisten der zwei Komponenten der Versammlung; die Listen der Arbeitnehmer müssen mindestens in den fünfzehn Tagen vor Wahlbeginn, bei allen Arbeitgebern an Orten, die für alle gut ersichtlich und zugänglich sind, aufliegen und ausgehängt werden.

5) WAHLMODUS

5.1. – Nachdem den Arbeitgebern die Wahlausschreibung mitgeteilt wurde, müssen diese die Arbeitnehmermitglieder über den Wahltermin und den Wahlmodus, ebenso wie auch über die Einreichung der Listen, angemessen informieren.

5.2. – Für die Wahl der Arbeitgeberdelegierten übermittelt die Wahlkommission jedem Arbeitgeber per Post an die letzte dem Fonds bekannte Anschrift einen Umschlag mit:

- allen, in der Reihenfolge der zeitlichen Einreichung, regulär eingereichten Listen mit Auflistung, in fortlaufender Reihenfolge laut Einreichung, der Namen der Kandidaten je Liste
- den Anleitungen zur Wahl, die entweder elektronisch oder per Korrespondenz ausgeübt werden kann
- den Zugangsdaten für den Systemzugriff im Falle der elektronischen Wahl
- einem oder mehreren Wahlzetteln und einem vorfrankierten Umschlag mit der Anschrift des Fonds, falls sich der Arbeitgeber für die andere Wahlart entscheidet. Zu diesem Zwecke werden Wahlzettel mit verschiedenen Stimmrechten vorbereitet (1, 5, 10, 50, 100 und 1.000 Stimmen), die jedem Arbeitgebermitglied für eine Gesamtanzahl von Stimmrechten, die der Anzahl seiner im Fonds eingeschriebenen Beschäftigten entsprechen, übergeben werden.

Falls der Arbeitgeber aus irgendeinem Grund das in vorigem Absatz beschriebene Material nicht erhält oder dieses verloren geht, kann er beim Fonds die Zugangsdaten anfordern und die Stimmabgabe ausschließlich telematisch vornehmen.

Die Wahlkommission legt für die Gewährleistung der geheimen elektronischen Stimmabgabe die dafür am besten geeigneten technischen Modalitäten fest und teilt diese in den Wahlanleitungen mit.

5.3. – Für die Wahl der Arbeitnehmerdelegierten übermittelt die Wahlkommission jedem Arbeitnehmer per Post an die letzte dem Fonds bekannte Anschrift einen Umschlag mit:

- den Anleitungen zur Wahl, die entweder elektronisch oder per Korrespondenz ausgeübt werden kann
- den Zugangsdaten für den Systemzugriff im Falle der elektronischen Wahl
- einem Papierwahlzettel und einem vorfrankierten Umschlag mit der Anschrift des Fonds, falls sich der Arbeitnehmer für die andere Wahlart entscheidet.

Falls der Arbeitnehmer aus irgendeinem Grund das in vorigem Absatz beschriebene Material nicht erhält oder dieses verloren geht, kann er beim Fonds die Zugangsdaten anfordern und die Stimmabgabe ausschließlich telematisch vornehmen.

Die Wahlkommission legt für die Gewährleistung der geheimen elektronischen Stimmabgabe die dafür am besten geeigneten technischen Modalitäten fest und teilt diese in den Wahlanleitungen mit.

5.4. – Die Stimme der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird pro Liste ausgedrückt ohne Angabe von namentlichen Vorzugsstimmen.

5.5. – Der Wahlvorgang muss innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendertagen erfolgen und zwar beginnt dieser an einem Montag und endet an einem Freitag. Es wird präzisiert, dass der Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Wähler, nachdem er sich für eine Wahlart entschieden hat – sei diese per Korrespondenz oder elektronisch – nicht mehr die andere Wahlart in Anspruch nehmen kann; in diesem Fall ist seine per Korrespondenz abgegebene Stimme nichtig. Um eine Mehrfachwahl zu vermeiden, ist der Umschlag mit einem optisch lesbaren Code versehen, der einzig überprüft, ob bereits die telematische Stimmabgabe in Anspruch genommen wurde.

5.6. Für jene Personen, die ihr Wahlrecht per Korrespondenz ausgeübt haben, werden jene Stimmen als gültig anerkannt, die innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem letzten Wahltag eingehen.

6) AUSZÄHLUNG UND BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE

6.1. – Nach Ablauf von zehn Tagen ab dem Termin laut Art. 5.6 beginnt die Wahlkommission mit der Auszählung der Wahlzettel, getrennt nach den einzelnen Wahlkollegien, für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, Provinzialwahlkollegien und den Wahlkollegien nach Tarifbereichen und überprüft dabei die Rechtmäßigkeit der Wahlvorgänge.

6.2. – Die Auszählung erfolgt, indem die von jeder Liste erzielten Stimmen zusammengezählt werden.

6.3. – Die Zuweisung der Anzahl der Delegierten erfolgt mittels Aufteilung, im Verhältnis der von jeder Liste erzielten Stimmenanzahl, der Gesamtanzahl der den einzelnen Wahlkollegien zugewiesenen Delegiertenplätzen. Die nicht mit vollem Quorum zugewiesenen Plätze werden den Listen mit den höchsten Reststimmen zugeteilt.

6.4. – Im Rahmen jeder Liste und entsprechend der von der Liste erzielten Anzahl an Delegiertenplätzen, gelten die Kandidaten, so wie sie in Reihenfolge auf der Wahlliste aufscheinen, als gewählt.

6.5. – Die Stimme ist nicht gültig wenn der Wahlzettel:

- a) nicht jener ist, der von der Wahlkommission vorbereitet wurde;
- b) Zeichen oder Anmerkungen aufweist, die nicht im Zusammenhang mit der Wahlausübung stehen. Eventuelle Ankreuzungen von Vorzugsstimmen annullieren nicht den Stimmzettel sondern sie werden als nicht angebracht bewertet;
- c) Kreuze auf mehreren Listen aufweist;
- d) kein Zeichen aufweist (weißer Wahlzettel).

Ebenfalls ungültig ist die Stimme in dem in Art. 5.5 aufgezeigten Fall.

6.6. – Die Wahlkommission verfasst über die Öffnung der Wahlzettel, der Auszählung der Stimmen und über die Bekanntgabe der Ergebnisse ein Protokoll der erfolgten Wahl, in welchem die Namen der gewählten Kandidaten angeführt sind. Das Protokoll, das vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten unterzeichnet ist, wird dem Verwaltungsrat und dem Paritätischen Komitee übermittelt. Die gewählten Delegierten werden von der Wahlkommission über die Wahlergebnisse benachrichtigt. Mit der Übermittlung des Protokolls über die erfolgte Wahl und der Mitteilung der Wahlergebnisse an die gewählten Delegierten beendet die Wahlkommission ihre Tätigkeit, außer jener Funktionen, die im Zusammenhang mit Beanstandungen laut nachfolgendem Absatz stehen.

6.7. – Die Wahlkommission begutachtet und löst in einer einzigen Instanz eventuelle von nicht gewählten Kandidaten eingereichte Rekurse und Einsprüche und welche innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Protokolls über die erfolgte Wahl eingereicht werden müssen.

7) ERSETZUNG DER GEWÄHLTEN DELEGIERTEN

7.1. – Im Falle, dass ein Delegierter vom Amt verfällt, sei es im Sinne des Art. 15 Absatz 3 des Statutes, sei es wegen Ablebens, materieller Verhinderung oder Verzicht, rückt der erste auf derselben Liste nicht gewählte Kandidat nach.

7.2. – Sollte aufgrund von späteren Nachrückungen für die Liste keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen, so wird der Delegierte mittels Neuwahl im betreffenden Wahlkollegium neu bestellt und zwar unter Anwendung derselben Modalitäten und Prozeduren wie sie für die Wahl der Versammlung von der vorliegenden Ordnung festgelegt wurden.

8) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. – Die Wahlkommission regelt im Detail all jene Punkte, die in dieser Wahlordnung nicht vorgesehen sind und die Wahl und die Auszählung erleichtern und teilt dies den Mitgliedern rechtzeitig mit.

8.2. – Die Grundsätze der persönlichen, geheimen, sicheren, gleichen und freien Wahl werden von der Wahlkommission mittels der Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen und den dafür am besten geeigneten technischen Maßnahmen überwacht. Jedes Mitglied hat zudem das Recht, eine Kopie der Durchführungs- und Ergänzungsrundschreiben der Wahlkommission anzufordern.